561 G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 2002

Nummer 32

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	14. 11. 2002	Verordnung über die Zuständigkeit des Präsidiums der Wasserschutzpolizei zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	562
205	19. 11. 2002	Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	562
2121 2122	29. 10. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz	
2128	29. 10. 2002	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	565
216	5. 11. 2002	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	565
231	12. 11. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	566
301	12. 11. 2002	1. 2002 Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 36 b Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes – RPflG – (Delegations VO – § 36 b RPflG)	
7134	14. 10. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	
822	29. 10. 2002	$14. \ Nachtrag \ zur \ Satzung \ des \ Gemeindeunfallversicherungsverbandes \ (GUVV) \ Westfalen-Lippe. \ . \ .$	567

Die neue CD-Rom "SGV. NRW.", Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich. Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de

205

Verordnung über die Zuständigkeit des Präsidiums der Wasserschutzpolizei zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Vom 14. November 2002

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308) wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Präsidium der Wasserschutzpolizei ist für die Erforschung und Verfolgung von Umweltstraftaten zuständig, soweit diese in seinem Polizeibezirk begangen werden oder ihm die Bearbeitung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen übertragen worden ist.
- (2) Das Präsidium der Wasserschutzpolizei ist für die Erforschung und Verfolgung von sonstigen Straftaten zuständig, soweit diese in seinem Polizeibezirk
- in oder auf den schiffbaren Wasserstraßen einschließlich der mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehenden Nebenarme, Altarme, Wehrarme, Hafenbecken, Seen und Baggerlöchern,
- auf einer Insel sowie auf Anlagen und Einrichtungen, die zu Wasserstraßen gehören oder der Schiffbarkeit der Wasserstraßen, dem Schiffsverkehr oder dem Umschlag dienen, im Zusammenhang mit der Schifffahrt begangen werden.
 - (3) Ausgenommen von Absatz 2 sind
- Straftaten nach den §§ 2 und 4 der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen,
- 2. Straftaten nach dem Achten Abschnitt des Strafgesetzbuches (Geld- und Wertzeichenfälschung),
- Straftaten nach dem Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),

- Straftaten der gefährlichen Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung sowie der Körperverletzung mit Todesfolge,
- 5. Straftaten der Computerkriminalität in den Fällen der §§ 202 a. 263 a. 269, 270, 271, 274 Abs. 1 Nr. 2, 303 a, 303 b, 348 des Strafgesetzbuches,
- 6. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz,
- 7. Straftaten der Schleusung von Ausländern,
- 8. Straftaten, die auf ständig fest mit dem Land verbundenen Schiffen (z.B. Wohnschiffe, Restaurantschiffe oder Museumsschiffe) begangen werden,
- sonstige Straftaten, soweit Tatzusammenhänge in Polizeibezirken mehrerer Kreispolizeibehörden erkennbar sind und eine einheitliche Bearbeitung durch eine andere Kreispolizeibehörde geboten ist.
- (4) Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Präsidiums der Wasserschutzpolizei treffen bei allen anderen Straftaten, für die eine Zuständigkeit des Präsidiums der Wasserschutzpolizei nicht gegeben ist, die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen und Maßnahmen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Die Ermittlungsvorgänge sind danach unverzüglich an die Kreispolizeibehörde abzugeben, zu deren Polizeibezirk der wasserschutzpolizeiliche Tatort gehört.
- (5) Das Präsidium der Wasserschutzpolizei ist für die Erforschung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit diese in seinem Polizeibezirk begangen werden und solange es die Sache nicht an die Verwaltungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 14. November 2002

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 2002 S. 562.

205

Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen Vom 19. November 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform des Landtags verordnet:

3 1

Im Land Nordrhein-Westfalen bestehen folgende Kreispolizeibehörden:

a)	Polizeipräsidien	Polizeibezirk
1.	Polizeipräsidium Aachen	kreisfreie Stadt Aachen und Kreis Aachen
2.	Polizeipräsidium Bielefeld	kreisfreie Stadt Bielefeld
3.	Polizeipräsidium Bochum	kreisfreie Städte Bochum und Herne, Stadt Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis)
4.	Polizeipräsidium Bonn	kreisfreie Stadt Bonn, Städte Bad Honnef, Bornheim, Kö- nigswinter, Meckenheim und Rheinbach, Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg (Rhein-Sieg-Kreis)
5.	Polizeipräsidium Dortmund	kreisfreie Stadt Dortmund und Stadt Lünen (Kreis Unna)
6.	Polizeipräsidium Düsseldorf	kreisfreie Stadt Düsseldorf
7.	Polizeipräsidium Duisburg	kreisfreie Stadt Duisburg
8.	Polizeipräsidium Essen	kreisfreie Stadt Essen
9.	Polizeipräsidium Gelsenkirchen	kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
10.	Polizeipräsidium Hagen	kreisfreie Stadt Hagen
11.	Polizeipräsidium Hamm	kreisfreie Stadt Hamm
12.	Polizeipräsidium Köln	kreisfreie Stadt Köln

13.	Polizeipräsidium Krefeld	kreisfreie Stadt Krefeld
14.	Polizeipräsidium Leverkusen	kreisfreie Stadt Leverkusen
15.	Polizeipräsidium Mönchengladbach	kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Gebiet des NATO- Hauptquartiers (Kreis Heinsberg)
16.	Polizeipräsidium Mülheim an der Ruhr	kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr
17.	Polizeipräsidium Münster	kreisfreie Stadt Münster
18.	Polizeipräsidium Oberhausen	kreisfreie Stadt Oberhausen
19.	Polizeipräsidium Recklinghausen	kreisfreie Stadt Bottrop und Kreis Recklinghausen
20.	Polizeipräsidium Wuppertal	kreisfreie Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid
21.	Präsidium der Wasserschutzpolizei Duisburg	vgl. § 3 Abs. 1 POG NRW und Verordnung über den Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei vom 19. August 2002 (GV. NRW. S. 388)

)	Landrätinnen und Landräte als Kreispolizeibehörden	Polizeibezirk
1.	Landrat Borken	Kreis Borken
2.	Landrat Coesfeld	Kreis Coesfeld
3.	Landrat Düren	Kreis Düren
4.	Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises	Ennepe-Ruhr-Kreis ohne Stadt Witten
5.	Landrat des Erftkreises	Erftkreis
6.	Landrat Euskirchen	Kreis Euskirchen
7.	Landrat Gütersloh	Kreis Gütersloh
8.	Landrat Heinsberg	Kreis Heinsberg ohne Gebiet des NATO-Hauptquartiers
9.	Landrat Herford	Kreis Herford
10.	Landrat des Hochsauerlandkreises	Hochsauerlandkreis
11.	Landrat Höxter	Kreis Höxter
12.	Landrat Kleve	Kreis Kleve
13.	Landrat Lippe	Kreis Lippe
14.	Landrat des Märkischen Kreises	Märkischer Kreis
15.	Landrat Mettmann	Kreis Mettmann
16.	Landrat Minden-Lübbecke	Kreis Minden-Lübbecke
17.	Landrat Neuss	Kreis Neuss
18.	Landrat des Oberbergischen Kreises	Oberbergischer Kreis
19.	Landrat Olpe	Kreis Olpe
20.	Landrat Paderborn	Kreis Paderborn
21.	Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises	Rheinisch-Bergischer Kreis
22.	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	Rhein-Sieg-Kreis ohne Städte Bad Honnef, Bornheim, Kö- nigswinter, Meckenheim und Rheinbach sowie ohne Ge- meinden Alfter, Swisttal und Wachtberg
23.	Landrat Siegen-Wittgenstein	Kreis Siegen-Wittgenstein
24.	Landrat Soest	Kreis Soest
25.	Landrat Steinfurt	Kreis Steinfurt
26.	Landrat Unna	Kreis Unna ohne Stadt Lünen
27.	Landrat Viersen	Kreis Viersen
28.	Landrat Warendorf	Kreis Warendorf
29.	Landrätin Wesel	Kreis Wesel

§ 2

Bei einem Wechsel in der Behördenleitung von einer Landrätin zu einem Landrat oder von einem Landrat zu einer Landrätin erhält die Kreispolizeibehörde die jeweils zutreffende Bezeichnung.

8 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1982 (GV. NRW. S. 692) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2002

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident Peer Steinbrück

(L.S.)

b)

Der Innenminister Dr. Fritz Behrens 2121 2122

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten nach
Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und
Psychologische Psychotherapeuten sowie
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
und der Verordnung über die Zuständigkeiten
im Arzneimittelwesen und nach
dem Medizinproduktegesetz

Vom 29. Oktober 2002

2122

Artikel 1

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für Apotheker

§ 1

- (1) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in den §§ 2 bis 4 etwas anderes geregelt ist:
- Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218),
- Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225),
- Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311),
- 4. Bundes-Apothekerordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478),
- 5. Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), (bis 1. 10. 2003; in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 BGBl. I S. 1593 –),
- Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37),
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1996 (BGBl. I S. 3749),
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761)
 und
- 9. Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489)

in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Örtlich zuständig ist in den Fällen des
- § 12 Abs. 1 und 2 sowie Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 der Bundesärzteordnung,
- § 16 Abs. 1 sowie Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
- § 10 Abs. 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes und
- § 12 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung

die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Abschlussprüfung abgelegt wurde.

- (3) Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 und 2a der Bundes-Apothekerordnung die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellenden, die Apothekerinnen und Apotheker
- 1. ihren Wohnsitz haben oder
- wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, ihren Wohnsitz begründen wollen.

Ist eine Zuständigkeit nach Nummern 1 und 2 nicht gegeben, ist örtlich zuständig in den Fällen des § 12 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung die Bezirksregierung, in

deren Bezirk die Antragstellenden zuletzt ihren Wohnsitz gehabt haben, und in den Fällen des § 12 Abs. 2a der Bundes-Apothekerordnung die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt werden soll.

- (4) Für die übrigen Entscheidungen nach
- § 12 der Bundesärzteordnung,
- § 16 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und
- § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes sowie für die Entgegennahme der Entscheidung der Antragstellenden nach § 20 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und nach § 20 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

ist die Bezirksregierung örtlich zuständig, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder werden soll oder zuletzt ausgeübt worden ist.

- (5) Die Bezirksregierung ist auch beauftragte Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte.
- (6) Zuständige Behörde im Sinne des § 34 c Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte und des § 4 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker ist für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Düsseldorf und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Münster.
- (7) Die Entscheidung über die Wiederholung eines Tätigkeitsabschnitts nach § 34 d Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte trifft die Bezirksregierung, die die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 oder 5 der Bundesärzteordnung erteilt hat.

8 2

- (1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte.
- (2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist zuständige Stelle im Sinne des § 36a Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und des § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

§ 3

- (1) Landesprüfungsamt im Sinne des § 8 der Approbationsordnung für Ärzte und des § 5 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker sowie zuständige Behörde im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte, des § 60 der Approbationsordnung für Zahnarzte, des § 10 Abs. 3 und 4 des Psychotherapeutengesetzes und des § 6, im Sinne des Zweiten und Dritten Abschnitts und des § 20 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie des § 6, im Sinne des Zweiten und Dritten Abschnitts und des § 20 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und des § 11 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker ist die Bezirksregierung Münster.
- (2) Die in § 3 Abs. 2 Satz 3 der Bundesärzteordnung, § 2 Abs. 2 Satz 7 des Psychotherapeutengesetzes sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 der Bundes-Apothekerordnung vorgesehenen Prüfungen werden vor der Bezirksregierung Münster und die in § 2 Abs. 2 Satz 3 des Zahnheilkundegesetzes vorgesehenen Prüfungen werden vor den Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe abgelegt.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung von Hochschulen als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes wird im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium getroffen.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des \S 20 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie im Sinne des \S 20 Abs. 3

der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten ist die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

8 4

Der Fachbereichsrat der Universität ist die zuständige Stelle im Sinne der Anlage 1 zu \S 2 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker.

2121

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 871), werden gestrichen.

Am 1. Oktober 2003 wird in Artikel 1 § 1 Nr. 6 der zweite Klammerzusatz gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Arzte, Zahnärzte und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags – und aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG NRW sowie
- b) vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), des § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), und des § 5 Abs. 2 LOG NRW.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2002

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L.S.) Dr. Michael Vesper

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

- GV. NRW. 2002 S. 564.

2128

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten

Vom 29. Oktober 2002

Aufgrund des § 17 Abs. 4a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 874), erhält folgende Fassung:

"Die Umlage beträgt ab dem Jahr 2003 1684 Euro."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2002

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L.S.) Dr. Michael Vesper

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

- GV. NRW. 2002 S. 565.

216

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Vom 5. November 2002

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GV. NRW. S. 708), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 503), wird nach dem Wort "Hilden" das Wort "Hückelhoven" eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2002

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

- GV. NRW. 2002 S. 565.

231

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Vom 12. November 2002

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), sowie des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtags, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

§ 2a Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2002

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Peer Steinbrück

Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

- GV. NRW 2002 S. 566.

301

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 36 b Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes – RPflG – (DelegationsVO – § 36 b RPflG)

Vom 12. November 2002

Auf Grund des § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes, der durch Artikel 22 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850 ff.) angefügt wurde, wird verordnet:

§ 1 Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf. den 12. November 2002

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Peer Steinbrück

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

- GV. NRW. 2002 S. 566.

7134

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

Vom 14. Oktober 2002

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit den §§ 41, 42 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), (BBiG) und § 1 Nr. 4 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 777), wird nach Beschlussfassung durch den Berufsbildungsausschuss verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin vom 16. Juli 1996 (GV. NRW. S. 330) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden die Wörter "die Landschaftsverbände" ersetzt durch die Wörter "der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen".
- 2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter "Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (Obere Flurbereinigungsbehörde)" ersetzt durch die Wörter "Obere Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Münster)".
- 3. In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach den Wörtern "Oberen Flurbereinigungsbehörde" die Wörter "(Bezirksregierung Münster)" eingefügt.
- 4. In § 16 Abs. 1 werden die Zahl "30" durch "15" und die Zahl "31" durch "1" ersetzt.
- In § 19 Abs. 2 werden die Wörter "bis zum 20. Oktober bzw. 20. April" ersetzt durch die Wörter "spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin".

6. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22 Leitung und Aufsicht

- (1) Der Prüfungsausschuß nimmt unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Prüfung ab
- (2) Die oder der Vorsitzende regelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeitsund Hilfsmitteln ausführt. Über die für die Prüfung wesentlichen Tatbestände ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen und von der Aufsicht zu unterzeichnen.
- (3) Die Aufsicht verschafft sich über die Person der Prüflinge in geeigneter Weise Gewißheit und weist auf die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen hin. Sie händigt die Prüfungsaufgaben aus und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.
- (4) Die Aufsicht sendet die Prüfungsarbeiten und die Niederschrift in versiegeltem Umschlag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses oder an den von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden benannten Prüfer.
- (5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Ausbildungsstellen und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 26) als Gäste anwesend sein. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein."
- 7. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Ausbildungsstellen werden über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet."
- 8. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Ausbildungsstellen werden über das Ergebnis der nichtbestandenen Prüfung unterrichtet und beraten danach die Auszubildenden."
- 9. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung und einzelne Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung sind zu wiederholen, soweit sie mit ungenügend bewertet wurden. Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung bzw. Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung, die mit mangelhaft bewertet wurden, sind nur dann zu wiederholen, wenn in der praktischen Prüfung insgesamt bzw. in der schriftlichen Prüfung insgesamt keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden. Im Übrigen braucht die Prüfung nicht wiederholt zu werden, wenn der Prüfling dies beantragt."
- 10. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter "15. März und für den Herbsttermin bis zum 15. September" ersetzt durch die Wörter "1. Februar und für den Herbsttermin bis zum 15. August".
- 11. § 37 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die oder der Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, die Ausbildungsstelle und die Berufsschule werden über das Ergebnis der Zwischenprüfung unterrichtet."

Artikel II Übergangsvorschrift

Die Vorschriften des § 30 sind auch auf Berufsausbildungsverhältnisse anzuwenden, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehen.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 2002

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Höhn

- GV. NRW. 2002 S. 566.

822

14. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe

Vom 29. Oktober 2002

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 29. Oktober 2002 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. 8.818) in der Fassung des 13. Nachtrags zur Satzung vom 30. Oktober 2001 (GV. NRW. 2002 S. 8) als 14. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 14 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 Nr. 16 wird der zweite Klammertext wie folgt gefasst:

"(§§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 der Beitragsordnung)"

Artikel II

Der Anhang zu § 23 der Satzung – Beitragsordnung – wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - In § 6 Abs. 1 werden vor dem Klammertext (§ 77 Abs. 1 SGB IV) die Wörter "sowie der vier Jahre davor" eingefügt.
- 2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Vertreterversammlung stellt auf Vorschlag des Vorstandes die für die Berechnung der Hebesätze (§ 5 Abs. 2) maßgeblichen Anteile der Beitragsgruppen an der Umlage (§ 4) und die jeweils für die Gruppe geltenden Werte der Beitragsmaßstäbe fest."
- 3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung der Vertreterversammlung gemäß § 7 Abs. 1, jedoch frühestens mit Beginn des Beitragsjahres."
- 4. § 12 wird wie folgt geändert:

Am Ende des § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Festsetzung der Hebesätze" ersetzt durch "Feststellung der für die Ermittlung des Hebesatzes maßgeblichen Anteile der Beitragsgruppen an der Umlage bzw. der für die Gruppen geltenden Werte der Beitragsmaßstäbe (§ 7 Abs. 1)."

Artikel III In-Kraft-Treten

Artikel I und II treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Münster, den 29. Oktober 2002

Annette Traud Vorsitzende der Vertreterversammlung

> Prof. Klaus Dunker Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 29. Oktober 2002 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 21. November 2001 I.2-3211.109

> Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

> > Im Auftrag Knümann

> > > - GV. NRW. 2002 S. 567.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.